

Publikation vom Freitag, 03.07.2026

Zurückschneiden von Sträuchern und Hecken

Lebhäge, überhängende Sträucher und Bäume sind jährlich so zurückzuschneiden, dass sie nicht in öffentliche Wege und Strassen ragen. Im Unterlassungsfall führt die Gemeinde diese Arbeiten, gestützt auf Art. 5 des kommunalen Flurgesetzes, unter Kostenfolge aus.

Die Gemeindeverwaltung